

ZH_OBERGERICHT RT150014 vom 23. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150014

FR: ZH_OBERGERICHT RT150014 du 23 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150014 del 23 marzo 2015

Erwägungen

E. 19

März 2015, zogen die Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Gesuchsteller) die Beschwerde zurück (Urk. 17). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens den Gesuchstellern aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.